

## VEREINSSATZUNG

### § 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen „Verkehrsverein Schwalmtal“ und hat seinen Sitz in Schwalmtal.
- b) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er führt nach seiner Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

### § 2 Allgemeine Aufgaben

Zweck des Verkehrsvereins ist die

- 1) Förderung und Interessenvertretung der örtlichen Wirtschaft unter dem Logo „Verkehrsverein Schwalmtal“.
- 2) Förderung des örtlichen Fremdenverkehrs.
- 3) Unterstützung anderer kultureller Veranstaltungen.
- 4) Förderung der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) Erarbeitung von Konzeptionen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in Schwalmtal.
- b) politische Interessenvertretung der Wirtschaft in Schwalmtal (Mitarbeit in Fachausschüssen, Einbringung von Anträgen in die politische Arbeit, Kontakte zu politischen Entscheidungsträgern).
- c) Belebung der Ortskerne Waldniel und Amern.
- d) die Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes, die Mitwirkung bei der Erhöhung des Freizeitwertes und die Bemühung um die Gesundheitsfürsorge und den Umweltschutz.
- e) die Aufklärung der einheimischen Bevölkerung über die Erfordernisse des Fremdenverkehrs.
- f) die Wahrnehmung der örtlichen Interessen des Fremdenverkehrs gegenüber Behörden, Parlamenten sowie Verbänden und Vereinigungen.
- g) die örtliche Fremdenverkehrswerbung.
- h) Unterstützung von Jugendprojekten.

## VEREINSSATZUNG

### § 3 Tätigkeit des Vereins und gemeinnützige Basis

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 Vollmitgliedschaft und fördernde Mitgliedschaft

- a) Vollmitglieder können Personen, Personen- und Kapitalgesellschaften und Institutionen mit je einer Stimme werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen. Fördernde Mitglieder können nur Personen und Institutionen werden, die weder gewerblich noch freiberuflich tätig sind. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- b) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- c) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund des schriftlichen Antrages.
- d) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- e) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- f) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- g) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Wegfall der Geschäftsgrundlage und durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

### § 5 Ausschluss der Mitglieder

- a) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss.
- b) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- c) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- d) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Er soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgegeben werden.
- e) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

## VEREINSSATZUNG

- f) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
- g) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
- h) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.

### § 6 Sonstige Mitgliedschaften

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- b) Die Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- d) Die „Mitglieder ohne Stimmrecht“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

### § 8 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern, dem Kassenführer, sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern. Einer der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden bekleidet das Amt des Schriftführers. Der Schriftführer übernimmt bei den Mitgliederversammlungen die Anfertigung einer Niederschrift über den Verlauf der Versammlung.
- b) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine zwei Stellvertreter und der Kassenführer. Jeweils zwei dieser Personen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- c) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- d) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

## VEREINSSATZUNG

### § 9 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich, mit Angabe der Verhandlungsgegenstände, beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens drei Wochen vor Termin schriftlich, unter Angabe einer Tagesordnung, einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung anstrebt, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- d) Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- e) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss (gemäß § 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
  - aa) Jahresbericht
  - bb) Jahresrechnung, Rechnungsprüfbericht, Entlastung des Vorstandes
  - cc) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (wenn anstehend)
  - dd) vorliegende Anträge.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 10 Die Ausschüsse

- a) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben und Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
- b) Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

## VEREINSSATZUNG

### § 11 Die Rechnungsprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.
- b) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes, einschließlich der Geschäftsführung. Sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

### § 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 13 Mitgliedsbeiträge

- a) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, der nach Vollmitgliedern und fördernden Mitgliedern gestaffelt ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- b) Die Mitgliedsbeiträge für Vollmitglieder sind monatlich und für fördernde Mitglieder jährlich im Voraus bis zum 31. März fällig. Der Vorstand ist berechtigt, bei bestimmten Voraussetzungen (z.B. Unterstützungsbedürftigkeit) den Beitrag zu mindern oder zu erlassen.

### § 14 Auflösung des Vereins

- a) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- b) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Es ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Mitglieder notwendig.
- c) Im Falle der Beschlussfähigkeit ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstage eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- d) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Kinder- und Jugenddorf in Schwalmtal-Waldniel unter der Leitung der

Bethanien-Werke gGmbH  
Kinder- und Jugenddörfer  
Ungerather Straße 1-15  
41366 Schwalmtal